

# **Satzung über Ehrungen des Marktes Marktschorgast**

**vom 14. Mai 1993**

Der Markt Marktschorgast erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 66, BayRS 2020-1-1-I) folgende

## **Satzung über Ehrungen des Marktes Marktschorgast:**

### **§ 1**

- (1) Der Markt Marktschorgast verleiht an verdiente Persönlichkeiten
  1. die Bürgermedaille in Silber,
  2. die Bürgermedaille in Gold,
  3. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO).
- (2) Inwieweit bzw. ob die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Auszeichnungen vorliegen, bestimmt der Marktgemeinderat durch Beschluß mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Vor der Beschlußfassung beraten die Fraktionssprecher in einer Sitzung, ob die Verleihung gerechtfertigt ist und unterbreiten dem Marktgemeinderat die Verleihungsvorschläge.

### **§ 2**

Die in § 1 genannten Ehrungen werden nur zu Lebzeiten verliehen und unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- (1) Die Bürgermedaille in Silber wird an Angehörige des Marktgemeinderates für 15-jährige Amtszeit zum Wohle der Marktgemeinde und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose und erfolgreiche Tätigkeit um die Allgemeinheit nachweisen können.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold wird an Angehörige des Marktgemeinderates für 21-jährige Amtszeit zum Wohle der Marktgemeinde und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose und erfolgreiche Tätigkeit um die Allgemeinheit nachweisen können und sich außergewöhnliche Verdienste um den Markt erworben haben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Markt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

### **§ 3**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaillen und des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in einer besonderen Festsitzung des Marktgemeinderates.
- (3) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

#### § 4

- (1) Die Bürgermedaillen haben die Form einer Münze. Sie tragen auf der Vorderseite die Umschrift „Bürgermedaille“ mit dem Wappen der Marktgemeinde und auf der Rückseite die Umschrift "Als Dank des Marktes Marktschorgast“.
- (2) Die Bürgermedaillen werden am weiß-blauen Band getragen.

#### § 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere nach § 1 vorgesehene Ehrungen erfahren.
- (2) Die Träger der Bürgermedaillen und die Ehrenbürger sind zu Veranstaltungen des Marktes einzuladen. Rechte sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaille und Besitzurkunde sind in diesem Fall an den Markt zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleiben die Bürgermedaillen sowie Besitzurkunden und Ehrenbürgerbrief den Erben. Sie dürfen nicht veräußert werden.

#### § 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelung vom 08. Dezember 1977 über die Einführung von Bürgermedaillen sowie die Richtlinien für die Verleihung außer Kraft.

Marktschorgast, den 14. Mai 1993

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Kofer  
Erster Bürgermeister